

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 21. August 1985

3232. Nutzungsplanung Zumikon (Ergänzung)

Mit Beschluss Nr. 1424/1985 genehmigte der Regierungsrat die Nutzungsplanung der Gemeinde Zumikon. Dabei wurde die Waldabstandslinie für einen Bereich von der Genehmigung ausgenommen und die Gemeinde eingeladen, die Waldabstandslinienpläne Nrn. 10 und 11 im Sinne der Erwägungen zu ändern sowie die Gewerbeerlaubnis gemäss Art. 19 Abs. 3 der Bauordnung planlich festzulegen.

Aufgrund einer Kompetenzdelegation der Gemeindeversammlung Zumikon vom 20. November 1984 setzte der Gemeinderat Zumikon mit Beschluss vom 3. Juni 1985 die Waldabstandslinienpläne Nrn. 10 und 11 neu fest und bestimmte planlich die Gewerbeerlaubnis gemäss Art. 19 Abs. 3 der Bauordnung. Da gemäss Zeugnis der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 19. Juli 1985 gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen ist, ersucht der Gemeinderat Zumikon mit Schreiben vom 30. Juli 1985 um die Genehmigung seines Beschlusses. Da nunmehr die Auflagen gemäss RRB Nr. 1424/1985 erfüllt sind, steht einer Genehmigung nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Zumikon vom 3. Juni 1985 betreffend Ergänzung der kommunalen Nutzungsplanung (Festsetzung der Waldabstandslinienpläne Nrn. 10 und 11 sowie planliche Bezeichnung der Gewerbeerlaubnis nach Art. 19 Abs. 3 der Bauordnung) wird genehmigt.

II. Der Gemeinderat Zumikon wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Zumikon (unter Rücksendung eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Plansatzes), die Baurekurskommission II, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 21. August 1985

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Roggwiller